

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 540

**Das Änderungsrecht
des Architekten an Eigenheimen
im Bereich der kleinen Münze
der Baukunst**

Unter besonderer Berücksichtigung
der „Geburtstagszug-Entscheidung“ des BGH und
der Novellierung des Geschmacksmustergesetzes

Von

Dennis Lenze



Duncker & Humblot · Berlin

DENNIS LENZE

Das Änderungsrecht des Architekten an Eigenheimen
im Bereich der kleinen Münze der Baukunst

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 540

Das Änderungsrecht des Architekten an Eigenheimen im Bereich der kleinen Münze der Baukunst

Unter besonderer Berücksichtigung
der „Geburtstagszug-Entscheidung“ des BGH und
der Novellierung des Geschmacksmustergesetzes

Von

Dennis Lenze



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg
hat diese Arbeit im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7387
ISBN 978-3-428-18483-5 (Print)
ISBN 978-3-428-58483-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

In Erinnerung an Ferdinande Lenze

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg im Sommersemester 2021 als Dissertation angenommen.

Ganz herzlich bedanken möchte ich mich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Wolfgang Voit für die Betreuung der Arbeit, die Erstellung des Erstgutachtens und die sehr lehrreiche, schöne Zeit am Lehrstuhl. Frau Prof. Dr. Monika Böhm danke ich herzlich für die Erstellung des Zweitgutachtens und Herrn Prof. Dr. Michael Kling für die Übernahme des Vorsitzes der Prüfungskommission.

In besonderer Weise gilt mein Dank Ursula und Antonius Krämer, die mir zu jeder Zeit bedingungslosen Rückhalt gegeben haben und ohne die ich weder ein Studium der Rechtswissenschaften hätte absolvieren noch eine solche Arbeit hätte erstellen können. Ebenso danke ich meinem Vater Ludwig Lenze.

Ich bin froh und stolz wundervolle Menschen meine Freunde nennen zu dürfen, denen ich nicht nur für die Unterstützung während der Promotionszeit zutiefst verbunden bin. Ich danke Jana Wiegard für die Geduld, die Zeit und dafür dich an meiner Seite zu wissen, Nicolai Bülte und Alexander Cramer für ein Zuhause in Marburg, Cornelius Homann für den Ansporn, Dr. Johannes Meier für den Zuspruch zur richtigen Zeit, Charlotte Schmidt-Nagel, Benjamin Hugo Braun, Sebastian Trumm, Rafael Wenk, Claudia Neumann und selbstverständlich auch den Vorgenannten für die unschätzbare Freundschaft.

Gewidmet sei diese Arbeit meiner Großmutter Ferdinande Lenze, die mir mit ihrer unerschütterlichen Geduld, ihrer Menschlichkeit und Güte ein Vorbild ist.

Marburg, im Juli 2021

Dennis Lenze

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
------------------	----

1. Kapitel

Private Bauherren in der Auseinandersetzung mit dem Urhebergesetz	20
A. Die („neue“) Ausgangslage des urheberrechtlichen Schutzes	20
I. Werke der Baukunst	20
1. Das Bauwerk nach § 2 I Nr. 4 UrhG	20
a) Zweckneutralität des urheberrechtlichen Schutzes	20
b) Schutz von Teilleistungen	21
2. Der Kunst(werk)begriff des Urhebergesetzes	21
II. Der Werkbegriff des § 2 II UrhG	23
1. Persönlich	23
2. Geistig	24
3. Schöpfung	24
a) Wahrnehmbare Formgestaltung	24
b) Individualität/Eigentümlichkeit	25
aa) Subjektive Neuheit	26
bb) Vorhandener und genutzter Gestaltungsspielraum	27
c) Die Gestaltungshöhe als deskriptives Element	27
d) Die Gestaltungshöhe als konstitutives Erfordernis	28
e) Allmählicher Abschied von der Gestaltungshöhe als konstitutives Element	30
f) Indizwirkung des Denkmalschutzrechts	32
III. Entstehen des urheberrechtlichen Schutzes	33
B. Folgen dieser Rechtsentwicklung für Werke der Baukunst	33
I. Private Eigenheime als Schutzobjekte des Urheberrechts	33
II. Fehlende vertragliche Bestimmungen zum Urheberrecht	34
III. Nunmehr kollidierende Interessen	35
1. Die Interessenlage auf Seiten des Bauherrn	35
a) Das Eigentumsrecht des Bauherrn	35
aa) Verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie und einfachgesetzliche Konkretisierung	35

bb) Freiheitsaspekt und Sozialbindung des Eigentumsrechts	37
cc) Die Wohnung als Ort der freiheitlichen Entfaltung des Eigentümers	38
b) Das Äquivalenzinteresse des Bauherrn aus dem Architektenvertrag	41
2. Die Interessenlage auf Seiten des Architekten	42
a) Das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG	42
b) Ideelles Schutzinteresse	42
c) Wirtschaftliches Nutzungsinteresse	44
aa) Zusammenspiel von Ausschließlichkeitsrechten und Nutzungsrechte- einräumung	44
bb) Monistische Verknüpfung ideeller und wirtschaftlicher Interessen	44
d) Wahrnehmung der Rechte im Falle des angestellten Architekten	45
e) Die Kunstfreiheit nach Art. 5 III GG	45
aa) Das Schaffen des Architekten als Kunst i. S. d. Art. 5 III GG	46
bb) Der durch Art. 5 III GG gewährte Schutz	47
f) Auswirkung der geringen Individualität	49
C. Zwischenbetrachtung	50

2. Kapitel

Theoretischer Ansatz eines angemessenen Ausgleichs der kollidierenden Interessen	52
A. Der Regelungsgehalt des Urhebergesetzes und das zwingende Bedürfnis einer „Flexibilität“ des Rechts	52
B. Die Möglichkeit einer „Flexibilisierung“ durch unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln	53
I. Ausgangspunkt der Utopie rein kasuistischer Gesetzgebung	53
II. Die Entwicklung von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen	55
C. Generalklauseln bzw. unbestimmte Rechtsbegriffe an den entscheidenden Stellen des urheberrechtlichen Änderungsrechts	58
I. Entstellungsverbot nach § 14 UrhG – berechnigte Interessen	59
II. Änderungsverbot nach § 39 UrhG – Treu und Glauben	60
D. Die Schlüsselfunktion von Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen für einen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen	60
I. Ausfüllungsbedürftigkeit durch Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Normtext	61
1. Randunschärfe und „offener Begriffskern“	61

- 2. Das Kriterium der Wertungsausfüllungsbedürftigkeit von Normen „offenen Begriffskerns“ 62
 - a) Ausfüllung des Norminhaltes durch die Gerichte 62
 - b) Notwendigkeit der Qualifikation als Generalklausel 64
- II. Die Ausfüllung des Norminhaltes durch Wertungsentscheidungen der Gerichte als Gefährdung für die Rechtsordnung 65
 - 1. Unbestimmte, wertungsausfüllungsbedürftige Rechtsbegriffe als mögliches Einfallstor für Willkür und Rechtsmissbrauch 65
 - 2. Berechtigung und zwingende Notwendigkeit der Würdigung der Kritik 66
- III. Eindämmung einer Gefährdung des Rechts im Ausfüllungsprozess unbestimmter, wertungsausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe 68
 - 1. Notwendigkeit einer Systematisierung des Ausfüllungsprozesses 68
 - 2. Die Konkretisierung unbestimmter, wertungsausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe als Grundlage eines solchen systematisierten Ausfüllungsprozesses 69
 - a) Begriff der Konkretisierung 69
 - b) Unmöglichkeit der Konkretisierung im engsten Wortsinn und Ausschluss einer urheberrechtlichen „Universalformel“ 69
 - c) Eingrenzung der Wertungsentscheidungen der Gerichte 72
 - aa) Hinweise durch einen verfassungsrechtlichen Rahmen und die induktive Betrachtung der Norm selbst 73
 - bb) Ordnung möglicher Anknüpfungs- und Gewichtungskriterien 75
 - (1) Anlehnung an das bewegliche System nach Wilburg 75
 - (2) Zusammenfassung generalisierbarer Sachverhalte 76
- IV. Zwischenbetrachtung 78

3. Kapitel

Ausgestaltung einer systematisierten Konkretisierung zur Eingrenzung der Wertungsentscheidung durch die Gerichte

- A. Verfassungsrechtliche Rahmensetzung einer systematisierten Konkretisierung – Bindung der Gerichte nach Art. 1 III GG 81
 - I. Der Grundsatz der praktischen Konkordanz 81
 - 1. Ausgleich des Spannungsverhältnisses durch beidseitige, größtmögliche Geltung 82
 - 2. Erkenntnisse hinsichtlich einer Wertungsentscheidung im Rahmen der Ausfüllung unbestimmter, wertungsausfüllungsbedürftiger Rechtsbegriffe 83
 - a) Ausgangspunkt der „Waffengleichheit“ kollidierender Rechte 83
 - b) Keine urheberrechtliche Verlagerung dieses Gleichgewichts 83
 - II. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 85
 - 1. Inhaltliche Anforderungen 87
 - a) Legitimität des verfolgten Zwecks 87

b) Geeignetheit des Mittels	87
c) Erforderlichkeit des Eingriffs	87
d) Angemessenheit bzw. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	87
2. Die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zivilrecht	88
3. Partiiell mögliche Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zivilrecht	91
a) Anspruchsbegründung und staatliche Sanktionierung des Ausbleibens versprochener Leistungen	91
b) Die Disposition des Schuldners über seine Freiheitssphäre als Ausdruck zivilrechtlicher Privatautonomie	93
c) Privatheteronome Eingriffsrechte als Gegenstück der Privatautonomie ...	93
d) Änderungsrechte des Architekten als privatautonome Öffnung der Freiheitssphäre des Bauherrn	97
e) Zuspitzung auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engen Sinne als Hauptprüfungspunkte	99
f) Verpflichtete(r) einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bei „offengelassener Gesetzgebung“	100
4. Die gleichwohl problematische Erforderlichkeitsprüfung im Zivilrecht	103
a) Erforderlichkeitserwägungen in Bezug auf das Änderungsbegehren des Bauherrn	105
b) Erforderlichkeitserwägungen in Bezug auf die Abwehrrechte des Architekten	107
5. Erkenntnisse hinsichtlich einer Wertungsentscheidung	109
a) Unzulässigkeit einer urheberrechtlichen „Überreaktion“ auf die Einordnung als Baukunst i. S. d. §§ 1, 2 I Nr. 4, II UrhG	109
b) Fokussierung der Betrachtung auf die Kollisionssituation und Minderung der Bedeutung des Kunstbegriffes	110
c) Anwendbarkeit des Erforderlichkeitsgrundsatzes in Bezug auf den Architekten	111
III. Zwischenergebnis	112
B. Ausfüllung des verfassungsrechtlichen Rahmens durch eine induktive Betrachtung der urheberrechtlichen Normen	113
I. Die relevanten Bestimmungen für eine induktive Betrachtung	114
1. Normkanon des Integritätsschutzes	114
2. Einschlägige Normen des Integritätsschutzes für Bauwerke	114
3. Notwendigkeit eines stillschweigend vorausgesetzten und allgemeinen Änderungsverbot des UrhG	115
II. Das Entstellungsverbot gem. § 14 UrhG	116
1. Geltung aller Schutzrechte unter der „Präambel“ des § 11 UrhG	116
a) Die Entwicklung des Urheberrechts vom rein wirtschaftlichen Schutzrecht zu einer Verknüpfung vermögensrechtlicher und ideeller Interessen	117

b) § 14 UrhG als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts	119
aa) Schutzzweck und Wesen des Urheberpersönlichkeitsrechts	120
bb) Erkenntnisse aus der Einordnung des § 14 UrhG als Norm des Urheberpersönlichkeitsrechts	121
(1) Die Gestaltungshöhe als erstes Kriterium für die Interessengewichtung des Architekten	121
(2) Keine eigenständige Wirkung der Gestaltungshöhe als konstitutives Merkmal	122
(3) Abnehmende Gewichtung des Urheberpersönlichkeitsrechts nach dem Tod des Schaffenden	122
(4) Beschränkung des Schutzes auf die individuell gestalteten Teile des Werkes	124
2. Der Entstellungsbegriff	125
3. Andere Beeinträchtigungen	127
a) Begriff	127
b) Gesamtzerstörungen eines Werkes als Beeinträchtigung	127
aa) Einbezug von Zerstörungen durch den BGH	128
bb) Die Notwendigkeit und Systemwidrigkeit einer solchen Einbeziehung	129
cc) Festzustellender, dringender legislativer Handlungsbedarf	131
c) Die Teilzerstörung eines Werkes als Entstellung	133
aa) Betroffenheit sämtlicher individueller Gestaltungselemente durch die Teilzerstörung	134
bb) Betroffenheit eines Teils der individuellen Gestaltungselemente bei bestehender „Restindividualität“	136
d) Anspruch des Architekten auf Zerstörung des Werkes	137
4. Eignung zur Entstellung oder Beeinträchtigung	138
a) Grundsätzliche Indizierung einer Beeinträchtigunggefährdung	138
b) Beeinträchtigung bei geminderter Wahrnehmung im Privatbereich	138
5. Das Merkmal der „Gefährdung berechtigter Interessen“	141
a) Generelles Erfordernis der Abwägung auch bei Entstellungen eines Werkes	142
b) Unzulässigkeit rein kategorischer Ausschlüsse oder Vermutungswirkungen zu Gunsten des Urhebers	144
c) Berücksichtigung der Eingriffsintensität als Gewichtungskriterium zu Gunsten des Urhebers	145
d) Berücksichtigung des intendierten Gebrauchszwecks als Gewichtungskriterium zu Gunsten des Eigentümers	146
aa) Notwendigkeit der Mitwirkung eines Bauherrn zur Realisierung eines Architektenkunstwerkes	146
bb) Regelmäßige Änderungsbegehren aus der Nutzung eines Bauwerkes als Wohnraum	147

e) Berücksichtigung der Notwendigkeit der begehrten Änderung des Bauwerkes	148
aa) Einordnung etwaiger Änderungsbegehren in Anlehnung an Aufwendungen in der Bruchteilsgemeinschaft, der Erbengemeinschaft und im EBV	148
bb) 1. Stufe: Zwingende Änderungsmaßnahmen	149
(1) Änderungsvorhaben auf Grund behördlicher Anordnungen	150
(2) Bestandserhaltende Änderungsvorhaben	150
(3) Gebrauchssichernde Maßnahmen	151
(4) Geltung der gefundenen Gewichtungsergebnisse für Entstellungen	151
cc) 2. Stufe: Dienliche Änderungsvorhaben	152
(1) Änderungsbegehren zur Modernisierung des Werkes	152
(2) Änderungsbegehren zur Optimierung oder Erweiterung des Gebrauchszwecks	153
dd) 3. Stufe: Änderungsvorhaben aus ästhetischen Gründen	154
III. Das Änderungsverbot nach § 39 UrhG	154
1. Verhältnis zwischen §§ 14 und 39 UrhG	154
2. Übertragbarkeit der Überlegungen zu § 14 UrhG	157
C. Zwischenergebnis	157
I. Generelle Abwägungsnotwendigkeit unter Vermeidung kategorischer Ausschlüsse	158
II. Abwägungsnotwendigkeit bei Zerstörungen des Werkes und dringender legislativer Handlungsbedarf	158
III. Individualität als fließendes Gewichtungskriterium der Interessen des Architekten	159
IV. Abnahme der Gewichtung mit dem Tode des Schaffenden	159
V. Eingriffsintensität in das Werk	159
VI. Besondere Gewichtung der Eigentümerinteressen bei Eigenheimen	160
VII. Berücksichtigung des intendierten Gebrauchszweckes des Bauwerkes	160
VIII. Notwendigkeit von Änderungen als Gewichtungskriterium für die Interessen des Bauherrn	160
D. Verdeutlichung der Interessengewichtungen bei Änderungsbegehren an privaten Eigenheimen und Fassung in ein „bewegliches System“	161
I. Grundsätzliche Gleichrangigkeit der kollidierenden Rechte	162
II. Minderung der Gewichtung des Persönlichkeitsrechts des Architekten im privaten Innenbereich	163
III. Berücksichtigung der Betroffenheit des Eigentumsrechts des Bauherrn in dessen Freiheitsaspekt	163
IV. Steigende Gewichtung des Urheberrechts mit zunehmender Bindung des Schaffenden zum Werk	164

- V. Steigende Gewichtung des Eigentumsrechts mit zunehmender Notwendigkeit der Änderungen 164
- VI. Abnahme der Urheberpersönlichkeitsinteressen nach dem Tode des Urhebers 165
- VII. Einfluss des Grades an Betroffenheit der individuellen Züge 165
- VIII. Gesamtbild 166
- E. Beachtung der so entstehenden Abwägungskonstellationen innerhalb der Schutzzumfangbestimmung des Urhebergesetzes 166
 - I. Fortsetzung der Flexibilität des Urhebergesetzes bei der Bestimmung des Schutzzumfangs 166
 - 1. § 14 UrhG als in der Rechtsfolge zunächst „starr“ formulierte Norm 167
 - 2. Die Gefährdung als Anknüpfungspunkt für eine Schutzzumfangbestimmung 167
 - II. Schutzzumfang bei einem deutlichen Überwiegen der Interessen einer Partei ... 168
 - III. Weitere mögliche Rechtsfolgen mit Blick auf die Optimierung bei einem Auf- oder leichtem Überwiegen 168
 - 1. Anspruch des Urhebers auf Anonymität nach § 13 UrhG 168
 - 2. Zugangs- und Dokumentationsrecht nach bzw. in Anlehnung an § 25 UrhG 169
 - 3. Hinzuziehungsanspruch des Architekten 171
- F. Anwendung des gefundenen Abwägungssystems und Rechtsfolgenzuordnung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abwägungssituationen 173
 - I. Starkes Überwiegen der Interessen einer der Parteien 173
 - 1. Mögliche Fallgestaltungen eines eindeutigen Überwiegens der Eigentümerinteressen 174
 - a) Zwingende Änderungsbegehren an der Außen- oder Innengestaltung eines Eigenheims im Bereich der kleinen Münze 174
 - b) Dienliche Änderungsbegehren an der Außen- oder Innengestaltung eines Eigenheims im Bereich der kleinen Münze 175
 - c) Ästhetische Änderungsbegehren an der Innengestaltung eines Eigenheims im Bereich der kleinen Münze 175
 - 2. Mögliche Fallgestaltungen eines eindeutigen Überwiegens der Architekteninteressen 176
 - 3. Schutzzumfang des Urhebergesetzes in den Fällen des starken Überwiegens 176
 - II. Aufwiegen der Interessen der Parteien 177
 - 1. Mögliche Fallgestaltungen eines Aufwiegens der Interessen der Parteien ... 177
 - a) Ästhetische Änderungsbegehren an der Außengestaltung eines Eigenheims mit deutlich wahrnehmbarer Individualität 177
 - b) Dienliche Änderungsbegehren an der Außengestaltung eines Eigenheims mit hoher Individualität 178
 - c) Ästhetische Änderungsbegehren an der Innengestaltung eines Eigenheims mit deutlich wahrnehmbarer Individualität in Form einer Entstellung ... 178
 - d) Zwingende Änderungsbegehren im Außenbereich eines Eigenheims mit hoher Individualität in Form einer Entstellung 179

2. Schutzzumfang des Urhebergesetzes in den Fällen des Aufwiegens der gegenläufigen Interessen	179
III. Leichtes Überwiegen der Interessen einer Partei	180
1. Mögliche Fallgestaltungen eines leichten Überwiegens der Eigentümerinteressen	180
a) Ästhetische Änderungsbegehren an der Außengestaltung eines Eigenheims im Bereich der kleinen Münze	180
b) Ästhetische Änderungsbegehren an der Innengestaltung eines Eigenheims im Bereich der kleinen Münze in Form einer Entstellung	181
c) Ästhetische Änderungsbegehren an der Innengestaltung eines Eigenheims mit deutlich wahrnehmbarer Individualität	181
d) Zwingende Änderungsbegehren an der Außengestaltung eines Eigenheims mit hoher Individualität	182
2. Mögliche Fallgestaltung eines leichten Überwiegens der Architekteninteressen	183
a) Ästhetische Änderungsbegehren an der Außengestaltung eines Eigenheims mit hoher Individualität	183
b) Dienliche Änderungsbegehren an der Außengestaltung eines Eigenheims mit hoher Individualität	183
c) Ästhetische Änderungsbegehren an der Außengestaltung eines Eigenheims mit deutlich wahrnehmbarer Individualität in Form einer Entstellung	184
3. Schutzzumfang des Urhebergesetzes in den Fällen des leichten Überwiegens der Interessen einer Partei	184
a) Rechtsfolgen bei einem leichten Überwiegen der Eigentümerinteressen	184
b) Rechtsfolgen bei einem leichten Überwiegen der Architekteninteressen	185
Gesamtergebnis	186
Literaturverzeichnis	188
Sachwortregister	197

Einleitung

Wer an das Urheberrecht des Architekten im Bereich der Baukunst denkt, dem werden wahrscheinlich und wohl auch berechtigterweise zunächst Bauwerke wie die Hamburger Elbphilharmonie, das Sydney Opera House oder auch das Fallingwater-Gebäude nahe Pittsburgh in den Sinn kommen. Werke also, die hochindividuell gestaltet sind und demnach ein hohes Maß an Gestaltungshöhe aufweisen. Manche dieser Bauwerke wie beispielsweise das Heydar Aliyev Center in Baku lassen allein durch ihre Gestaltung eindeutig auf den Architekten oder die Architektin – in diesem Falle auf die Pritzker-Preisträgerin Zaha Hadid – schließen.

In jüngerer Zeit ist im Urheberrecht demgegenüber eine Tendenz zu verzeichnen, die Schutzuntergrenze immer weiter herabzusetzen, sodass auch Werke, welche gerade noch über dem Alltäglichen liegen (die sog. kleine Münze), Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes sein können. Diese Idee ist dem Urhebergesetz grundsätzlich gar nicht fremd, werden doch beispielsweise im Bereich der Musik¹ bereits Jingles² bzw. Handy-Klingeltöne³ oder teilweise im Bereich der Schriftwerke allgemeine Geschäftsbedingungen,⁴ militärische Lageberichte⁵ oder auch Spielregeln⁶ als Werke der kleinen Münze geschützt; im Bereich der Baukunst wird diese Entwicklung allerdings zu einigen Schwierigkeiten führen, da sich die Interessenlage der dann betroffenen Bauherren graduell wie inhaltlich signifikant von den bisherigen typischen Fallgestaltungen unterscheidet.

Bislang waren meist unternehmerisch genutzte oder öffentliche Bauwerke (Kirchen, Bahnhöfe, Schulen, etc.)⁷ Gegenstand urheberrechtlicher Verfahren. Die

¹ Zum Schutz der kleinen Münze bei Musikwerken: BGH GRUR 2015, 1189, 1192 – *Goldrapper*; BGH GRUR 1988, 812, 814 – *Ein bißchen Frieden*; BGH GRUR 1981, 267, 268 – *Dirlada*; BGH GRUR 1968, 321, 324 – *Haselnuß*; Schricker/Loewenheim/Loewenheim/Leistner, UrhR § 2 Rn. 148; Fromm/Nordemann/Nordemann, UrhR § 2 Rn. 131; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, UrhR § 2 Rn. 115.

² Hierzu: OLG München GRUR-RR 2016, 62, 66 – „Heute“-Jingle.

³ Zum Schutz der kleinen Münze bei Schriftwerken, die nicht einheitlich bewertet wird siehe Fromm/Nordemann/Nordemann, UrhR § 2 Rn. 62b sowie die Auflistung der Beispiele in Rn. 67 ff.

⁴ Hierzu: OLG Köln GRUR-RR 2016, 59, 60 – *Afghanistan-Papiere*.

⁵ Hierzu: OLG Stuttgart GRUR-RR 2010, 369.

⁶ Hierzu: OLG Düsseldorf GRUR 1990, 263, 264 f. – *Automaten-Spielplan*.

⁷ Siehe zu Kirchen: BGH GRUR 1982, 107 – *Kirchen-Innenraumgestaltung*; BGH GRUR 2008, 984 – *St. Gottfried*; OLG München GRUR-RR 2001, 177; siehe zu Bahnhöfen: OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56 – *Stuttgart 21*; LG Berlin GRUR 2007, 964; siehe zu unternehmerisch genutzten Bauwerken: LG Hamburg GRUR 2005, 672 – *ASTRA-Hochhaus*; BGH

Rechtsprechung hinsichtlich der Schutzuntergrenze im Bereich der Baukunst ist uneinheitlich. Teilweise wird von einer „nicht zu hohen“ Schutzuntergrenze ausgegangen,⁸ teilweise wird auch ein „deutliches Übertagen“ gefordert,⁹ so dass Wohnungsbauten nur in einigen seltenen Fällen Gegenstand dieser Verfahren waren und wenn doch, dann handelte es sich meist nicht um das typische, vom Bauherrn selbstgenutzte private Eigenheime, sondern um unternehmerisch vermietete Wohnungsbauten.¹⁰ Sofern dann doch eine Eigenheim Gegenstand eines Verfahrens war, handelte es sich hierbei wie in der Vorentwurf II-Entscheidung entweder um kein Werk der kleinen Münze¹¹ oder wie bei der Entscheidung des AG Tempelhof vom 30.7.2014¹² um die Wohnung eines Architekten, der den gesamten Wohnkomplex geplant hatte. Mit der Novellierung des Geschmacksmustergesetzes im Jahre 2004, welche bis dato nur wenig Beachtung fand, und spätestens durch die sog. Geburtstagszug-Entscheidung des BGH im Jahre 2014¹³ wurde der Annahme einer erhöhten Grenze allerdings die Grundlage entzogen.

In naher Zukunft ist also auch im Bereich der Baukunst damit zu rechnen, dass sich die Erkenntnis einer grundsätzlich niedrigen Schutzuntergrenze durchsetzt und demnach auch Bauherren privater Eigenheime sich in urheberrechtliche Streitigkeiten verwickelt sehen.

Im Gegensatz zu den bislang geschützten Bauwerken ist in diesen Fällen, insbesondere bei der Innenarchitektur, der privateste Lebensmittelpunkt des Bauherrn betroffen. Insbesondere die Interessen des Bauherrn beruhen hier also auf anderen Erwägungen und müssen in der Gewichtung anders bewertet werden als dies beispielsweise bei Schulen, Unternehmenssitzen, Kirchen, öffentlichen Prestigebauten oder auch bei wirtschaftlichen Mietwohnräumen der Fall ist. Die Individualität wird hierbei gleichzeitig und im Kontrast dazu, regelmäßig allenfalls gerade noch über dem Alltäglichen liegen.

GRUR 1999, 230 – *Treppenhausgestaltung*; OLG Düsseldorf NZBau 2000, 88; siehe zu Schulen: BGH NJW 1974, 1381 – *Schülerweiterung*; LG München NZBau 2007, 49.

⁸ BGH GRUR 1973, 663, 664 – *Wählamt*; BGH GRUR 1982, 369, 370 – *Allwetterbad*; OLG Frankfurt a.M. GRUR 1996, 244, 244 – *Verwaltungsgebäude*.

⁹ OLG Schleswig, GRUR 1980, 1072, 1073 – *Louisenlund*; OLG München, GRUR 1997, 290, 290 – *Wohnanlage*; OLG Stuttgart BeckRS 1996, 30891729; OLG Celle BauR 2000, 1069, 1071; ebenso Neuenfeld, FS Locher, 403, 403 f.

¹⁰ BGHZ 24, 55 – *Ledigenheim*; OLG Karlsruhe GRUR-RR 2013, 423 – *Zwölffamilienhaus*, LG Hamburg BauR 1991, 645.

¹¹ BGH GRUR 1988, 553, 535 – *Vorentwurf II* (Gestaltung hebt sich laut dem BGH deutlich vom Durchschnittsschaffen ab).

¹² AG Tempelhof Beck-RS 2014, 16338. Auch hier stellte das Gericht einen Fall besondere Individualität und Einmaligkeit fest. Das Gericht zog hierbei im Übrigen unzutreffend den Denkmalschutz als Indizwirkung und offenbar wichtiges Entscheidungskriterium mit in die Bewertung ein.

¹³ BGH GRUR 2015, 175 – *Geburtstagszug*.

Zudem stehen besonders private Eigenheime über ihre Nutzungsdauer regelmäßig im Fokus von Änderungsbegehren. Kaum ein errichtetes Eigenheim wird nicht im Laufe der Jahre in irgendeiner Weise umgebaut oder erweitert. So entwickeln sich, beispielweise auf Grund fortschreitender Familienplanung oder aber auch durch das Alter des Eigentümers, die Anforderungen an das entsprechende Bauwerk fort. Auch zunächst finanziell nicht umsetzbare Vorstellungen, werden häufig zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt und beispielsweise die Wohnfläche erweitert, ein Balkon oder eine Terrasse angebaut.

Durch das Absenken der Schutzuntergrenze des Urhebergesetzes kommen nun also Bauwerke mit dem Urheberrecht in Berührung, die zum einen an der unteren Schutzgrenze des Urheberrechtes liegen, gleichzeitig aber von einem hohen Eigentümerinteresse und einer hohen Praxisrelevanz geprägt sind.

Zu trennen ist hiervon die Frage nach dem Schutz von Planungsleistungen eines Architekten. Auch in Bezug darauf werden sich durch das Absenken der Schutzuntergrenze vermehrt Streitigkeiten ergeben, allerdings unterscheiden sich die Interessenlagen bzw. die Erwägungen, auf denen diese beruhen, in derartigen Fällen deutlich. Das Eigentumsrecht des Bauherrn beispielsweise, welches bei bestehenden Bauwerken insbesondere durch das Tangieren des Lebensmittelpunktes sehr stark ins Gewicht fallen wird, spielt bei Planungen eine lediglich untergeordnete Rolle, da es zu diesem Zeitpunkt noch keinen Lebensmittelpunkt gibt, der durch ein etwaiges Urheberrecht betroffen sein könnte. Die Bearbeitung wird sich vom Folgenden auf den Schutz von bestehenden Bauwerken und gerade im Bereich der kleinen Münze häufigen Änderungen eines Bauwerkes konzentrieren. Es soll der Frage nachgegangen werden, ob das Urheberrecht in der Lage ist, mit denselben Normen sowohl Prestigebauten als auch das durch den Bauherrn selbstgenutzte, private Eigenheim interessengerecht regeln zu können und wie bzw. wo die besondere Interessenlage der privaten Bauherren angemessen und einzelfallbezogen berücksichtigt werden kann und ob sich daraus möglicherweise eine übertragbare Systematik erarbeiten lässt.